

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Promotionsordnung
für die Fakultäten
Humanwissenschaften sowie
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. März 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-13.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt:	3
§ 1 Doktorgrad.....	3
§ 2 Promotionsausschuss	4
§ 3 Beschlussverfahren.....	4
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 6 Zulassungsgesuch.....	7
§ 7 Zulassung	9
§ 8 Dissertation.....	10
§ 9 Bewertung der Dissertation.....	12
§ 10 Mündliche Prüfung.....	14
§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses	17
§ 12 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades.....	18
§ 13 Drucklegung und Pflichtexemplare	18
§ 14 Verleihung des Grades.....	20
§ 15 Einsichtsrecht.....	20
§ 16 Ehrenpromotion.....	21
§ 17 Sonderregelung für Schwangere.....	22
§ 18 Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule.....	22
II. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten.....	22
§ 19 Voraussetzungen.....	22
§ 20 Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation	23
§ 21 Urkunde.....	24
§ 22 Drucklegung und Pflichtexemplare	24
§ 23 In-Kraft-Treten	25
Anlage 1: Fächerliste der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften.....	26
Anlage 2: Muster der Promotionsurkunde.....	28
Anlage 3: Muster einer Promotionsvereinbarung mit ausländischen Universitäten.....	29
Anlage 4: Muster einer Promotionsurkunde in Kooperation mit ausländischen Universitäten.....	32

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die folgende Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften:

I. Abschnitt:

§ 1 Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bamberg verleiht durch die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften den akademischen Grad “Doktorin der Philosophie”/“Doktor der Philosophie” (“Dr. phil.”) der Universität Bamberg auf der Grundlage der vorliegenden Promotionsordnung. ²Kandidatinnen können die weibliche oder die männliche Form des Titels wählen. ³Promotionsfächer sind die in Anlage 1 verzeichneten Fächer der beiden genannten Fakultäten.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.
- (3) ¹Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) sowie einer mündlichen Prüfung
- (4) ¹Die Universität Bamberg verleiht durch die in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten den akademischen Grad einer “Doktorin der Philosophie ehrenhalber” bzw. eines “Doktors der Philosophie ehrenhalber” (“Dr. phil. h.c.”) als Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste im Bereich der von den in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten vertretenen Wissenschaften erworben haben. ²Kandidatinnen können die weibliche oder die männliche Form des Titels wählen.
- (5) Die Verleihung des Grades „Dr. phil.“ ist ausgeschlossen, wenn der Kandidat diesen Grad bereits in demselben oder einem anderen Fach an der Universität Bamberg oder an einer anderen Hochschule erworben hat.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuss gebildet, der aus acht Mitgliedern besteht, wobei die Professorinnen und Professoren die Mehrheit des Ausschusses bilden müssen.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Dekaninnen und Dekane der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten an. ²Anstelle der Dekanin bzw. des Dekans kann eine Fakultät auf Beschluss des Fakultätsrats eine Prodekanin bzw. einen Prodekan entsenden. ³Zusätzlich wählen die Fakultätsräte dieser Fakultäten jeweils zwei Professorinnen und/oder Professoren und ein weiteres zur Abnahme von Promotionen befugtes Mitglied ihrer Fakultät für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu Mitgliedern des Promotionsausschusses. ⁴Der Promotionsausschuss wählt eines seiner Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied zu deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. ⁵Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.
- (3) Die laufenden Geschäfte führt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 3 Beschlussverfahren

- (1) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Eine Einladung per e-mail gilt als schriftliche Einladung.
- (2) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. ⁴Anträge auf
 1. Anerkennung der Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule und der entsprechenden Abschlussnote gemäß § 4 Abs. 1,
 2. Wechsel des Hauptfaches gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
 3. Ausnahme vom Notenerfordernis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 4 Abs. 2,
 4. Ausnahme vom Nachweiserfordernis eines mind. zweisemestrigen Studiums an der Universität Bamberg gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 5,

5. Bestellung auswärtiger Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5,
 6. Bestellung eines auswärtigen Zweitgutachters bzw. einer auswärtigen Zweitgutachterin gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2,
 7. Ausnahme vom Erfordernis, die Dissertation in deutscher Sprache abzufassen,
- können auch im Umlaufverfahren entschieden werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses zustimmt und kein Mitglied des Promotionsausschusses die Behandlung in einer ordentlichen Sitzung verlangt.
- (4) In dringenden Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen, jedoch nicht über Bewertung von Promotionsleistungen gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3, die Ungültigkeit der Promotion oder den Entzug des Doktorgrades gemäß § 12.
 - (5) ¹Gutachterinnen und Gutachter, die nicht dem Promotionsausschuss angehören, sind zu dessen Sitzungen zu laden, wenn gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3 über die Bewertung der Dissertation entschieden wird. ²Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die Gründe für ihre Bewertung zu erläutern.
 - (6) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 - (7) Jede Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidungen zu Ungunsten der bzw. des Betroffenen unter Angabe von Gründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren sind:
 1. Die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) in der jeweils gültigen Fassung.
 2. ¹Der Nachweis eines mindestens achtsemestrigen, für das Promotionsfach einschlägigen Hauptfachstudiums an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland, eines einschlägigen Studiums an einer Fachhochschule gemäß § 64 BayHSchG oder eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer ausländischen Hochschule. ²Dabei oder im Rahmen eines Promotionsstudiums sollen mindestens zwei Semester an der Universität Bamberg durchge-

führt worden sein; der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis Ausnahmen zulassen.³Über die Einschlägigkeit des Studiums entscheidet der Promotionsausschuss.

a) Der Nachweis dieses Studiums wird von Absolventen eines gestuften Studiengangs in der Regel durch Vorlage des Masterzeugnisses erbracht, von Absolventen anderer Studiengänge in der Regel durch das Bestehen einer universitären Diplomprüfung, einer Prüfung für das Lehramt oder einer Magisterprüfung bzw. einer vergleichbaren Prüfung.

b) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Lehramtsprüfung in einem sechs- oder siebensemestrigen Studium abgelegt haben, müssen zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach und in zwei Nebenfächern (vgl. Anhang 1) nachweisen. ²Über den Umfang der zusätzlichen Leistungen (mindestens die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen des Hauptfaches und an je einer Lehrveranstaltung der Nebenfächer) entscheidet der Promotionsausschuss.

c) Für die Promotion im Fach Wirtschafts- und Innovationsgeschichte gelten sowohl das Studium der Geschichtswissenschaft als auch der Wirtschaftswissenschaften bzw. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gleichermaßen als einschlägig.

3. ¹Die in Abs. 1 Nr. 2a genannten Prüfungen müssen jeweils mindestens mit der Note „gut“ bestanden sein. ²Über Ausnahmen vom Erfordernis der Note „gut“ entscheidet der Promotionsausschuss. ³Eine Ausnahme kann insbesondere dann gewährt werden, wenn in der entsprechenden Prüfung im Promotionsfach überdurchschnittliche schriftliche Leistungen erbracht worden sind.

4. Die Kandidatin bzw. der Kandidat darf nicht diese oder eine gleichartige Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

5. Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Kandidatin bzw. den Kandidaten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen.

(2) ¹Die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ein einschlägiges Diplomstudium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossen und ein mindestens zweisemestriges Promotionsstudium im Promotionsfach und in zwei aus dem Fächerkatalog (vgl. Anlage 1) zu wählenden Nebenfächern absolviert hat. ²Über Ausnahmen von der geforderten Prüfungsgesamtnote entscheidet der Promotionsausschuss unter Anlegung eines fachspezifisch besonders strengen Maßstabs. ³Über den Umfang der im Rahmen des Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴Mindestens muss die erfolgreiche Teilnahme an zwei Se-

minaren im Promotionsfach und an je einem Seminar in jedem Nebenfach sowie an je einer weiteren Lehrveranstaltung im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern nachgewiesener werden. ⁵Das Promotionsstudium muss an der Universität Bamberg absolviert werden; der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird vom Prüfungsausschuss, soweit möglich, anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) ¹Der Promotionsausschuss kann auch andere als die in § 4 Abs. 1. Nr. 2a genannten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse in verwandten Fächern sowie ausländische Studienabschlüsse nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. ²Er kann, wenn dies aus Gründen der Gleichwertigkeit geboten erscheint, die Anerkennung von zusätzlichen Leistungen abhängig machen.

§ 6 Zulassungsgesuch

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt nach Fertigstellung der Dissertation einen Zulassungsantrag bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1.
 2. Studienbuch bzw. Studienverlaufsbescheinigung, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in beglaubigter Kopie oder einfache Kopien unter Vorlage des Originals.
 3. ¹Dissertation in drei schriftlichen und in drei elektronischen gleichlautenden Exemplaren. ²Ausnahmsweise kann vom Promotionsausschuss auch eine Arbeit als Dissertation anerkannt werden, die bereits veröffentlicht ist. ³Ebenso kann der Promotionsausschuss ausnahmsweise und

unter Anlegung strenger Maßstäbe auch bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene (kumulative/publikationsbasierte) Arbeiten als Dissertationsleistung anerkennen.

4. eine Erklärung, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dissertation selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.

5. Versicherung, dass die Dissertation oder wesentliche Teile derselben nicht bereits einer anderen Hochschule vorlagen.

6. Erklärung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits an einer anderen Hochschule einen Doktorgrad erworben oder zu erwerben versucht hat.

7. Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang der Kandidatin bzw. des Kandidaten Aufschluss gibt.

8. ¹Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate), falls die Kandidatin bzw. der Kandidat sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet. ²Von einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten mit Wohnsitz im Ausland kann ersatzweise eine dem deutschen Führungszeugnis entsprechende Bescheinigung des Staates, in dem sie ihren bzw. er seinen Wohnsitz hat, verlangt werden.

9. Angabe der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie ein Vorschlag, wer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter bzw. als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter der Dissertation gemäß § 9 Abs. 1 und als weiteres Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 bestellt werden soll.

10. ¹Gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, wenn im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer als Form der mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 10 das Rigorosum gewählt wird. ²Wenn die mündliche Prüfung als Rigorosum gewählt wird, Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer gemäß Anlage 1 sowie Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer. ³Dem Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

11. Gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 10 Abs. 3.

12. Gegebenenfalls eine Erklärung der Kandidatin, dass der akademische Grad einer "Doktorin der Philosophie" verliehen werden soll.

- (3) ¹Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Promotionsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen. ²Wenn die Beibringung einzelner der geforderten Nachweise dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zugemutet werden kann, entscheidet der Promotionsausschuss auf welche Weise die betreffenden Voraussetzungen nachzuweisen sind.

§ 7 Zulassung

- (1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen soll sie bzw. er den Antrag dem Promotionsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt,
oder
2. die in § 6 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt
oder
3. bereits den gleichen Doktorgrad anderweitig erworben oder ein entsprechendes Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen hat,
oder
4. zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 69 BayHSchG unwürdig ist.

- (3) ¹Nach Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation und die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung. ²Die Prüfungskommission für die Disputation besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus

1. der bzw. dem Vorsitzenden, in der Regel einem Mitglied des Promotionsausschusses,
2. der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter der Dissertation,
3. zwei weiteren zur Abnahme von Promotionen befugten Personen (darunter in der Regel der Zweitgutachter), von denen mindestens eine einer anderen der in Anlage 1 verzeichneten Fächergruppen als der Erstgutachter angehört.

³In Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses anstelle eines Mitglieds des Promotionsausschusses auch ein anderes Mitglied aus dem Kreis der Professorin-

nen und Professoren der beiden Fakultäten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden der Prüfungskommission benennen. ⁴Die Mehrheit der Mitglieder muss der Universität Bamberg angehören; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. ⁵Für die mündliche Prüfung in Form des Rigorosums benennt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die für einen geordneten Verlauf der Prüfung sorgen sowie die in § 11 der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen.

- (4) Die Zulassung und die Zusammensetzung der Prüfungskommission werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt.
- (5) Sind die zugewiesenen Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer aus unvorhergesehenen Gründen zur Ausführung beziehungsweise Vollendung ihrer Aufgabe nicht in der Lage, benennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses neue Gutachterinnen und Gutachter sowie Prüferinnen und Prüfer.
- (6) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange ihr bzw. ihm nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Zurückgenommene Promotionsgesuche können nur einmal erneut eingereicht werden; bei erneuter Einreichung werden sie wie erstmalig vorgelegte Promotionsgesuche behandelt.

§ 8 Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweisen und einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen.
- (2) Das Thema /die Thematik der Dissertation soll mit einer prüfungsbefugten Lehrperson, die in der Regel die Betreuung der Kandidatin bzw. des Kandidaten übernimmt, vereinbart werden.
- (3) ¹Die Dissertation ist in der Regel als monographische Einzelschrift anzufertigen und vorzulegen. ²Werden bereits veröffentlichte oder zum Druck angenommene (publikationsbasierte/kumulative) Arbeiten als Dissertation eingereicht, so müssen diese insgesamt den Vorgaben der Absätze 1, 2, 4, 5 und 8 entsprechen und einem einzigen Forschungsbereich zuzurechnen sein. ³Bei gemeinsamen Publikationen ist der Eigenanteil nachzuweisen. ⁴Die inhaltliche Zusammengehörigkeit ist durch eine separat beizugebende Darstellung des Standes der Forschung

und der eigenen Beiträge zu dokumentieren. ⁵Im Folgenden werden alle Formen der Dissertationsleistung vereinfachend unter dem Begriff Dissertation subsumiert.

- (4) Durch Berufung an eine andere Universität ausgeschiedene Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten können nach ihrem Ausscheiden vorher angenommene Kandidatinnen und Kandidaten weiter betreuen.
- (5) ¹Wird eine Dissertation von einer prüfungsbefugten Lehrperson betreut und kann diese die Arbeit nicht mehr weiterbetreuen, so sorgt der Promotionsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit. ²Kann eine neue Betreuerin bzw. ein neuer Betreuer nicht gefunden werden, so bleibt es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unbenommen, die Arbeit ohne Betreuung fortzusetzen.
- (6) ¹Die eingereichte schriftliche Fassung der Dissertation muss gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und soll eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 geforderte Erklärung ist als letzte Seite unterschrieben den schriftlichen Exemplaren der Dissertation an zufügen und zu unterschreiben. ⁴Das Deckblatt muss auf Vorder- und Rückseite dem durch den Promotionsausschuss beschlossenen und auf der Homepage des Promotionsausschusses bereitgestellten Musterexemplar entsprechen.
- (7) Wird eine bereits publizierte Arbeit als Dissertation eingereicht, so kann anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.
- (8) ¹Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis absehen, wenn sichergestellt ist, dass eine Begutachtung in der fremden Sprache möglich ist. ³In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

(1) Zuordnung der Gutachterinnen und Gutachter:

1. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich zuständig sein.
2. ¹Als Gutachterin bzw. Gutachter können alle gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten bestellt werden (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und -professorinnen, Honorarprofessoren und -professorinnen, Privatdozenten und -dozentinnen sowie entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen). ²Erstgutachterin bzw. Erstgutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat. ³Als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter kann auch eine fachlich zuständige, zur Abnahme von Promotionen befugte Lehrperson einer anderen Fakultät der Universität Bamberg oder in begründeten Ausnahmefällen einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule bestellt werden. ⁴Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss.
3. Bei interdisziplinären Dissertationen ist die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter aus dem anderen Fachgebiet, das auch einer anderen Fakultät angehören kann, zu wählen.

(2) ¹Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Zustellung des Zulassungsbescheids der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen. ²Der Termin wird den Gutachterinnen und Gutachtern von der bzw. vom Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt.

(3) Einsichtnahme in die Arbeit:

1. ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist, von der mindestens 14 Tage in die Vorlesungszeit fallen müssen, zur Einsichtnahme durch die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sowie die entpflichteten Professoren und Professorinnen der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten im Dekanat der Fakultät ausgelegt, der die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter angehört. ²Die Auslage wird durch Aushang am jeweiligen Dekanat bzw. auf der Homepage des Promotionsausschusses bekannt gegeben.
2. Die Einsichtsbefugten können innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Vorschläge der Gutachterinnen und/oder Gutachter schriftlich zu begründende Einwände erheben.

(4) Benotung der Dissertation

1. Es wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

0	=	summa cum laude
	=	eine ganz hervorragende Leistung
1	=	magna cum laude
	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
2	=	cum laude
	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung
3	=	rite
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	insuffizienter
	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.
		Eine mit dieser Note bewertete Dissertation ist abgelehnt und kann zur Promotion nicht mehr vorgelegt werden.

- Schlagen beide Gutachten mit der gleichen Benotung die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor, und wird ein Einwand gemäß Abs. 3 Nr. 2 nicht erhoben, so ist die Dissertation mit der vorgeschlagenen Note angenommen bzw. abgelehnt.
- Wenn sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht auf eine gleiche Bewertung einigen oder gemäß Abs. 3 Nr. 2 Einwände erhoben werden, entscheidet - gegebenenfalls nach Beiziehung einer weiteren Gutachterin bzw. eines weiteren Gutachters – der Promotionsausschuss.
- ¹Die Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. ²Auf § 3 Abs. 7 wird hingewiesen.
- ¹Wird die Note 3 voraussichtlich nicht erreicht und enthält die Arbeit dennoch einige brauchbare Ansätze, so kann sie zur Umarbeitung zurückgegeben und innerhalb eines Jahres zusammen mit der ersten Fassung wieder vorgelegt werden. ²Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die von den Gutachterinnen und Gutachtern gemachten Auflagen nicht oder versäumt sie bzw. er die gestellte Frist, gilt die Arbeit als endgültig abgelehnt. ³Anstelle der Umarbeitung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auch eine neue Dissertation innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzulegenden Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen darf,

vorlegen. ⁴In diesem Falle gelten § 8 und die vorstehenden Absätze entsprechend, jedoch ist eine nochmalige Umarbeitung bzw. Vorlage einer neuen Arbeit nicht mehr möglich.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Ist die Dissertation angenommen, leitet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Verfahren ein und setzt im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen Termin für die mündliche Prüfung fest und lädt sie schriftlich eine Woche im Voraus zur Prüfung ein. Eine Verkürzung dieser Frist ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. ²Der zeitliche Abstand zwischen der Annahme der Dissertation und der mündlichen Prüfung soll nicht mehr als drei Monate betragen. ³Während der vorlesungsfreien Zeit finden keine mündlichen Prüfungen statt. ⁴Ausnahmen sind mit Zustimmung aller Beteiligten zulässig.
- (2) ¹ Die mündliche Prüfung hat in der Regel die Form der Disputation. ²Die Disputation hat die öffentliche Verteidigung der Dissertation sowie die mündliche Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete zum Ziel. ³Sie findet daher zunächst als ein wissenschaftliches Gespräch über die Hauptergebnisse und Forschungsmethoden der Dissertation statt, danach überwiegend über zentrale Themen des Promotionsfaches. ⁴Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie ihr bzw. er sein Prüfungsfach vertieft beherrscht sowie mit davon berührten Fachgebieten vertraut ist.
- (3) ¹Die Disputation ist für die in Lehre und Forschung tätigen promovierten Mitglieder sowie für alle sonstigen zur Abnahme von Promotionen Befugten der unter § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten öffentlich. ²Sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat in seinem Zulassungsgesuch keinen Einwand dagegen erhebt, sind Kandidatinnen und Kandidaten der beiden unter § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten im Rahmen der vorhandenen Plätze zugelassen. ³Das Recht zur aktiven Teilnahme am Prüfungsgespräch haben ausschließlich die Mitglieder der Prüfungskommission. ⁴Die Öffentlichkeit ist bei der Feststellung und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.
- (4) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spätestens drei Wochen vor der Disputation Thesen zu den Hauptergebnissen der Dissertation sowie Angaben zu weiteren Disputationsthemen in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern in schriftlicher Form vor. ²Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet der Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der Disputation die Thesen und die Disputationsthemen im Sinne von Abs. 2 zusammen mit der Einladung zur Disputation zu. Eine Verkürzung dieser Fristen ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. ³Die Einladung der zur Anwesenheit Be-

rechtigten erfolgt eine Woche vor der Disputation durch Aushang am jeweiligen Dekanat oder Bekanntgabe auf der Homepage des Promotionsausschusses.

(5) ¹Die Disputation soll etwa 90 Minuten dauern. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat trägt zunächst maximal 20 Minuten die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Dissertation vor. ³Die mündliche Prüfung soll in deutscher Sprache geführt werden. ⁴Vorausgesetzt, dass sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission zustimmen, ist auch die Verwendung einer Fremdsprache erlaubt. ⁵Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sorgt für den geordneten Verlauf.

(6) ¹Eine bzw. ein durch die bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses benannte Beisitzerin bzw. benannter Beisitzer führt das Protokoll. ²Die Protokollantin bzw. der Protokollant muss eine hauptamtliche Lehrperson oder ein promoviertes in der Forschung tätiges Mitglied einer der beiden Fakultäten sein. ³Das Protokoll muss Angaben enthalten über:

1. den Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der übrigen Prüferinnen und Prüfer,
2. den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
3. die Gegenstände der Prüfung,
4. die Thesen und in knapper Form den inhaltlichen Verlauf der mündlichen Prüfung,
5. die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer,
6. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

⁴Die Niederschrift ist von allen vier Mitgliedern der Prüfungskommission sowie der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(7) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission nicht öffentlich über das Ergebnis der mündlichen Prüfung. ²Jedes Mitglied erteilt dabei eine Note. ³Dabei ist nach der gleichen Notenskala zu bewerten, wie bei der Dissertation (vgl. § 9 Abs. 4 Nr. 1). ⁴Es erhält

die Gesamtnote 0 (summa cum laude) der Notendurchschnitt
0 bis 0,50,

die Gesamtnote 1 (magna cum laude) der Notendurchschnitt
0,51 bis 1,50

die Gesamtnote 2 (cum laude) der Notendurchschnitt
1,51 bis 2,50

die Gesamtnote 3 (rite) der Notendurchschnitt
2,51 bis 3,00

die Gesamtnote 4 (insufficienter) der Notendurchschnitt über
3,00.

⁵Die Note der Disputation ist das auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der von den vier Prüferinnen und Prüfern erteilten Fachnoten. ⁶Die Disputation ist bestanden,

wenn wenigstens drei der vier Prüfer die Disputationsleistung mindestens mit der Note „rite“ bewertet haben und das arithmetische Mittel nicht schlechter als „rite“ = 3,0 ist.

- (8) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, spätestens binnen eines Jahres. ²Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht innerhalb der maßgeblichen Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die gesamte Promotion als endgültig nicht bestanden.
- (9) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu dem Termin der Prüfung ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (10) Das Rigorosum dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren bzw. seinen Prüfungsfächern hinsichtlich ihrer Inhalte und Methoden besitzt und ob sie bzw. er in der Lage ist, die Thesen ihrer bzw. seiner Dissertation in einem wissenschaftlichen Gespräch zu begründen.
- (11) ¹Das Rigorosum erstreckt sich auf drei Fächer. ²Es sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu wählen. ³Hauptfach ist das Fach, aus dem das Thema der Dissertation gewählt ist. ⁴Die drei Fächer sollen nach Möglichkeit nicht aus nur einer Fächergruppe gewählt werden. ⁵Eines der Nebenfächer kann aus einer anderen Fakultät der Universität Bamberg gewählt werden. ⁶Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung in der Form des Rigorosums eine Erklärung der Prüferinnen und Prüfer im Haupt- und in den Nebenfächern beifügen, aus der hervorgeht, dass er bzw. sie die von ihm bzw. ihr gewählten Fächer in hinreichendem Umfang studiert und gegenüber den Prüferinnen und Prüfern auch die für das Studium der betreffenden Fächer notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.
- (12) ¹Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Dissertation ist Prüferin bzw. Prüfer im Hauptfach. ²Prüferin bzw. Prüfer in den Nebenfächern können die in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrpersonen sein. ³Das Rigorosum hat die Form einer Einzelprüfung.

- (13) ⁴Das Rigorosum aus dem Hauptfach dauert etwa 60 Minuten, aus den beiden Nebenfächern je etwa 30 Minuten. ⁵Die ersten 20 Minuten der Prüfung im Hauptfach sind für Fragen zum Themengebiet der Dissertation bestimmt.
- (14) ¹Das Rigorosum ist in der Regel nicht öffentlich. ²Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten bei der bzw. dem Vorsitzenden können Doktorandinnen und Doktoranden der betreffenden Fachgebiete im Rahmen der vorhandenen Plätze zugelassen werden.
- (15) ¹Die Note des Rigorosums ist das auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete arithmetische Mittel der von den drei Prüferinnen und Prüfern erteilten Einzelnoten; bei der Errechnung der Note des Rigorosums zählt das Hauptfach doppelt und jedes Nebenfach einfach. ²Wird in einem Fach des Rigorosums die Note 3 nicht erreicht, ist eine Wiederholung gemäß Abs. 8 möglich. ³Die Errechnung der Gesamtnote wird solange ausgesetzt. ⁴Ein Wechsel zur Disputation ist gestattet. ⁵Wird in zwei Fächern jeweils die Note 3 nicht erreicht, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Bei Errechnung der Gesamtnote der Promotion zählt die Dissertation zweifach, der Notendurchschnitt der mündlichen Prüfung einfach. ²Für die Gesamtnote gilt folgendes Berechnungsschema:
- | | | |
|--------------------|-------------------|---------------------|
| bis 0,20 | = summa cum laude | = mit Auszeichnung, |
| über 0,20 bis 1,50 | = magna cum laude | = sehr gut, |
| über 1,50 bis 2,50 | = cum laude | = gut |
| über 2,50 bis 3,00 | = rite | = befriedigend. |
- (3) ¹Nach der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis der mündlichen Prüfung und des gesamten Promotionsverfahrens fest und teilt beide Ergebnisse der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sofort mündlich mit. ²Die Gesamtnote, die Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfung werden in die Niederschrift eingetragen.
- (4) ¹Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einen schriftlichen Zwischenbescheid, der die Feststellung über das Bestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Noten der Dissertation und

der mündlichen Prüfung enthält. ²Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 12 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Kandidatin bzw. der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Promotionsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (4) ¹Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Promotionsprüfung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist die Promotionsurkunde einzuziehen. ²Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist zu beachten.
- (5) Die bzw. der Betroffene muss vor einer Entscheidung gehört werden.
- (6) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Drucklegung und Pflichtexemplare

- (1) ¹Die Erteilung der Druckerlaubnis kann von der Erfüllung bestimmter, von den Gutachterinnen und Gutachtern geforderter Auflagen abhängig gemacht werden. ²Bestätigen die Gutachterinnen und Gutachter nach Erfüllung der Auflagen schriftlich die Druckfertigkeit der Dissertation, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Druckerlaubnis. ³Der Druck darf erst nach Erteilung der Druckerlaubnis erfolgen.

(2) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

²Diese Verpflichtung stellt mit der Anfertigung der Dissertation eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. ³In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern:

1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
oder
2. drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
oder
3. drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes der drei abzuliefernden Exemplare die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
oder
4. sechs Exemplare der Originalfassung auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches
oder
5. sechs Exemplare der Originalfassung in ausgedruckter, gebundener Form auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier sowie einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Andere Formen der Originalfassung können nur mit Zustimmung der Universitätsbibliothek zugelassen werden.

⁴In den Fällen des Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 4 und 5 überträgt die Kandidatin bzw. der Kandidat der Universität Bamberg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Ablieferung der Pflichtexemplare muss nach spätestens zwei Jahren erfolgen. ²Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare um höchstens zwei Jahre verlängern.

(4) Die abzuliefernden Exemplare haben auf der Rückseite des Titelblattes die Namen des Erstgutachters und des Zweitgutachters sowie den Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

- (5) Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die ihr bzw. ihm nach Abs. 2 bis 4 obliegenden Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 14 Verleihung des Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Pflichtexemplare fristgemäß abgeliefert und die gegebenen Auflagen erfüllt, vollzieht die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote, die Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung. ²Als Tag der bestandenen Promotion wird der Termin der mündlichen Prüfung eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. ³Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Gesamtnote auf der Urkunde in Ziffern zugefügt werden. ⁴Die Urkunde wird in der Regel in deutscher und in englischer Sprache ausgefertigt, von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Bamberg unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Bamberg versehen. ⁵Desweiteren erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache.
- (3) ¹Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Promotionsurkunde an darf die Kandidatin bzw. der Kandidat den Grad Dr. phil. führen. ²Die Promotionsurkunde kann nach erfolgreicher mündlicher Prüfung auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin einen veröffentlichungsfähigen und von beiden Gutachtern zum Druck freigegebenen Text in einem zur Online-Publikation geeigneten Dateiformat vorlegt und der Universitätsbibliothek Bamberg das Recht einräumt, diesen Text zu veröffentlichen, falls er bzw. sie nicht innerhalb der in § 13 Abs. 3 festgelegten Frist seiner Pflicht zur Publikation nachkommt.

§ 15 Einsichtsrecht

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ²Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (3) Eine Weitergabe der Gutachten in Kopie an Dritte ist in begründeten Ausnahmefällen und nur auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Angabe der bzw. des Berechtigten und des Grundes möglich.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) ¹Ehrenpromotionen werden von den einzelnen in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten durchgeführt. ²Das Verfahren wird vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingeleitet, wenn mindestens die Hälfte der Professorinnen und Professoren sowie der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren den Antrag stellt.
- (2) ¹Der Fakultätsrat bestellt aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter zur Begutachtung des Antrags. ²Den Mitgliedern des Fakultätsrats und der in Abs. 1 Satz 2 benannten Personengruppe der Fakultät, den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie den entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der jeweiligen Fakultät ist Einsicht in den Antrag und die Gutachten zu gewähren. ³Die Auslage wird durch Aushang am jeweiligen Dekanat bzw. auf der Homepage des Promotionsausschusses bekannt gegeben.
- (3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der Stellungnahmen von zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Fakultäten. ²Abstimmungsberechtigt sind die dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen und Professoren und die promovierten Mitglieder anderer Gruppen. § 3 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät vollzieht die Ehrenpromotion durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²Die Verdienste der bzw. des Promovierten sind in der Urkunde hervorzuheben. ³Die Urkunde wird von der Fakultät erstellt. ⁴Kandidatinnen sind auf die Möglichkeit einer Titelwahl gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 hinzuweisen.

§ 17 Sonderregelung für Schwangere

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht.
- (2) Die einschlägigen Anträge sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.

§ 18 Promotionsprogramme im Rahmen einer Graduiertenschule

- (1) Promotionen können als Teil von Promotionsprogrammen im Rahmen einer Graduiertenschule durchgeführt werden.
- (2) Das Nähere regelt eine Ordnung, die von einer Fakultät oder mehreren Fakultäten gemeinsam verabschiedet wird.

II. Abschnitt:

Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Voraussetzungen

- (1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität verliehen werden.
- (2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass
 1. mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die Co-Betreuung von Kandidaten besteht oder abgeschlossen wird, die inhaltlich der Mustervereinbarung gemäß Anlage 3 entspricht und
 2. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen beider Universitäten erfüllt.
- (3) Die Verfahrensabwicklung liegt bei der Universität, bei der die Dissertation vorgelegt wird.

- (4) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 20 Betreuung, Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Universität Bamberg vorgelegt werden, so wird sie durch eine bzw. einen zur Abnahme von Promotionen befugte Hochschullehrerin bzw. befugten Hochschullehrer und eine solche bzw. einen solchen der ausländischen Universität betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1.
- (2) Wurde die Dissertation in Bamberg gemäß § 9 Abs. 4 angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der ausländischen Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (3) ¹Erteilt die ausländische Universität die Zustimmung nach Abs. 2 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung nach § 10 statt. ²Dazu beruft die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die ausländische Betreuerin bzw. den ausländischen Betreuer als Mitglied in die Prüfungskommission. ³Die mündliche Prüfung kann in Form einer Disputation oder eines Rigorosums stattfinden. ⁴Die nähere Ausgestaltung regelt die zwischen der Universität Bamberg und der ausländischen Universität getroffene Vereinbarung.
- (4) ¹Ist die Dissertation an der Universität Bamberg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren wird dann nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, so wird sie zusammen mit den Gutachten der Universität Bamberg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Universität Bamberg die Zustimmung nach Abs. 5 Satz 1 über den Fortgang des Verfahrens, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In diesem Fall muss in der Regel mindestens die Betreuerin bzw. der Betreuer der Universität Bamberg dem die mündliche Prüfungen abnehmenden Gremium als Prüferin bzw. Prüfer angehören.

- (6) Ist die Dissertation an der ausländischen Universität angenommen, verweigert jedoch die Universität Bamberg die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität fortgesetzt.

§ 21 Urkunde

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von beiden Universitäten eine gemeinsame Urkunde gemäß Anlage 4 ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universitäten treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Urkunde darstellen.
- (3) ¹Aus der gemeinsamen Urkunde geht hervor, dass die bzw. der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad der bzw. des Dr. phil. und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Dr.-Grad zu führen. ²Beide Grade dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 19 Abs. 2. Nr. 1 ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Im Fall einer gemeinsamen Doktor-Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 22 Drucklegung und Pflichtexemplare

- (1) ¹Für eine an der Universität Bamberg vorgelegte Dissertation gelten die Bestimmungen des § 13, für eine an einer ausländischen Universität vorgelegten Dissertation die dortigen Bestimmungen sowie die in der Vereinbarung gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 getroffenen besonderen Festlegungen für die der jeweils anderen Universität zustehenden Exemplare. ²Die Universitätsbibliothek Bamberg erhält in jedem Fall mindestens ein Exemplar der Dissertation.
- (2) Beiden Universitäten ist je ein Exemplar der Dissertation für deren Prüfungsakten abzuliefern.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Promotionsordnung für die Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-05.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1: Fächerliste der Fakultäten Humanwissenschaften sowie Geistes- und Kulturwissenschaften

Fakultät Humanwissenschaften

- 1.1 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Systematische Theologie
- 1.2 Evangelische Theologie mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik
- 2. Musikpädagogik
- 3. Pädagogik
- 4. Didaktik der Mathematik und Informatik
- 5. Psychologie
- 6. Sportdidaktik

Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften

- 8. Philosophie
- 9.1 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Gräzistik
- 9.2 Klassische Philologie mit Schwerpunkt Latinistik
- 10. Kommunikationswissenschaft
- 11.1 Germanistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft
- 11.2 Germanistik mit Schwerpunkt Ältere Literaturwissenschaft
- 11.3 Germanistik mit Schwerpunkt Neuere Literaturwissenschaft
- 11.4 Germanistik mit Schwerpunkt Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
- 11.5 Deutsch als Fremdsprache
- 11.6 Literaturvermittlung
- 12.1 Anglistik mit Schwerpunkt Sprachwissenschaft und Mediävistik
- 12.2 Anglistik mit Schwerpunkt Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft
- 12.3 Britische Kulturwissenschaft
- 13.1 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Galloromanistik
- 13.2 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Iberoromanistik
- 13.3 Romanische Philologie mit Schwerpunkt Italo-romanistik
- 14.1 Slavistik mit Schwerpunkt Russisch
- 14.2 Slavistik mit Schwerpunkt Polnisch
- 14.3 Slavistik mit Schwerpunkt Tschechisch
- 14.4. Slavistik mit Schwerpunkt Serbisch/Kroatisch/Bosnisch
- 15. Turkologie
- 16. Islamwissenschaft
- 17. Arabistik
- 18. Iranistik

- 19. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie
 - 20.1 Alte Geschichte
 - 20.2 Mittelalterliche Geschichte
 - 20.3 Neuere Geschichte
 - 20.4 Neueste Geschichte
 - 20.5 Wirtschafts- und Innovationsgeschichte
 - 20.6 Historische Hilfswissenschaften
 - 20.7 Didaktik der Geschichte
 - 20.8. Geschichte Mittel- und Osteuropas
 - 20.9 Globalgeschichte
- 21. Europäische Ethnologie
 - 22.1 Ur- und frühgeschichtliche Archäologie
 - 22.2. Archäologie der Römischen Provinzen
 - 22.3 Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit
 - 22.4 Bauforschung und Baugeschichte
 - 22.5 Kunstgeschichte
 - 22.5 Denkmalpflege
 - 22.6 Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege
- 23.1 Kulturgeographie
- 23.2 Physische Geographie
- 23.3 Historische Geographie
- 24.1 Alttestamentliche Wissenschaften
- 24.2 Neutestamentliche Wissenschaften
- 24.3 Kirchengeschichte
- 24.4 Fundamentaltheologie
- 24.5 Dogmatik
- 24.6 Christliche Sozialethik
- 24.7 Liturgiewissenschaft
- 24.8 Religionspädagogik
- 25. Judaistik
- 26. Allgemeine Sprachwissenschaft
- 27. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Literatur und Medien)

Die in dieser Anlage mit den gleichen Anfangsnummern gekennzeichneten Fächer bilden jeweils eine Fächergruppe.

Anlage 2: Muster einer Promotionsurkunde



URKUNDE

Die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften verleiht
The Faculty of Arts and Cultural Sciences confers on

Herrn
Mr Vorname Nachname

geboren am
born on 01.01.1985

nach ordnungsgemäßigem Promotionsverfahren, in dem er seine
 wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, den Grad
who, by completing the studies and satisfying all requirements,
has proven his academic capabilities the degree of

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Gesamtnote
average grade SUMMA CUM LAUDE

Fach
subject Neuere Geschichte

Titel der Dissertation
title of thesis Das Buch der Fieber des Isaac Israeli und seine Bedeutung für den lateinischen
 Westen. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte arabischer Wissenschaften im
 Abendland und im Morgenland

Note der Dissertation
grade of thesis summa cum laude

Note und Datum der Prüfung
grade and date of examination summa cum laude 22.01.2006

Bamberg, den 01.01.2008
Bamberg, January 1, 2008

Der Präsident
President

Der Dekan
Dean

Unterschrift
 Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Unterschrift
 Prof. Dr. Klaus von Eickels

Anlage 3: Muster einer Promotionsvereinbarung

Vereinbarung über ein gemeinsames Promotionsverfahren

zwischen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Professor Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert,
und der Universität.....
(*ausländische Universität*)
vertreten durch ihre Präsidentin/Rektorin bzw. ihren Präsidenten/Rektor,
.....
(*Name, Vorname*)
für das gemeinsame Promotionsvorhaben
von Frau/Herrn.....
(*Name, Vorname*)
geb. am in
(*Geburtsdatum*) (*Geburtsort*)

§ 1 Immatrikulation

- (1) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat Frau/Herr (*Name, Vorname*) ist zur Erstellung einer Doktorarbeit im Rahmen eines gemeinsamen Promotionsvorhaben im Fach (*genaue Bezeichnung*) ab dem Sommersemester/Wintersemester 20../.... für eine voraussichtliche Dauer von drei Jahren immatrikuliert. ²Gegebenenfalls kann diese Frist in Übereinstimmung mit den in beiden Fachbereichen gültigen Promotionsordnungen verlängert werden. ³Die Vorbereitungszeit der Dissertation verteilt sich zwischen den betreuenden Hochschulen auf abwechselnde Aufenthalte in jedem der beiden Länder. ⁴Die Aufenthaltsdauer in den beiden Ländern steht in einem ausgewogenen Verhältnis.
- (2) ¹Der Titel der geplanten Doktorarbeit lautet ²Die Arbeitszeit wird zwischen den beiden Universitäten aufgeteilt. ³Sie beträgt jährlich Monate an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Monate an der Universität

- (3) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat schreibt sich an jeder der beiden Hochschulen ein, ist aber an einer der beiden Hochschulen von der Zahlung der Einschreibgebühren befreit. ²Die Einschreibgebühren werden bezahlt an der (*Name der Universität*).
- (4) ¹Ein Nachweis für die Krankenversicherung ist der jeweiligen Universität auf Verlangen vorzulegen. ²Reise- und Lebenshaltungskosten, Kosten der Unterbringung sowie sonstige Studienkosten trägt sie bzw. er an der jeweiligen Universität selbst.

§ 2 Promotionsbetreuung

- (1) Die Promotion betreuen

- Frau/Herr für die Universität

- Frau/Herr für die Universität

- (2) Sie verpflichten sich, ihre Aufgabe als Promotionsbetreuerinnen bzw. Promotionsbetreuer gegenüber der Kandidatin bzw. dem Kandidaten voll auszuüben und die hierzu erforderlichen Absprachen zu treffen.

§ 3 Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission wird in Übereinstimmung zwischen beiden Hochschulen ernannt. ²Sie ist paritätisch besetzt aus wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der beiden Länder. ³Sie umfasst mindestens (*Zahlenangabe*) Mitglieder, darunter die beiden Promotionsbetreuerinnen bzw. Promotionsbetreuer. ⁴Dabei werden die Prüfungsordnungen der beiden Länder und der beiden Universitäten berücksichtigt.
- (2) ¹Externe Gutachterinnen und Gutachter, die nicht einer der beiden Hochschulen angehören, können in die Promotionskommission eingeladen werden. ²Die Mobilitätskosten für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter der Promotionskommission übernimmt: (*Name der Einrichtung*).

§ 4 Sprachregelung

- (1) ¹Die Dissertation wird bei der Universität eingereicht und in Sprache abgefasst. ²Eine schriftliche Zusammenfassung in der anderen Sprache ist Bestandteil der Dissertation.

(2) Das Rigorosum/die Disputation, die von beiden Hochschulen anerkannt wird, erfolgt in Sprache, eine mündliche Zusammenfassung wird in der anderen Sprache vorgetragen.

§ 5 Verleihung des akademischen Grades

Die beiden Universitäten verpflichten sich, nach Vorlage nur eines einzigen Prüfungsberichtes und mit nur einer Urkunde den Dokortitel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie den Dokortitel der Universität zu verleihen.

§ 6 Abgabe, Veröffentlichung, Forschungsergebnisse

(1) Abgabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Dissertation sind den geltenden gesetzlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und in (*Land*) unterworfen.

(2) Der Schutz des Dissertationsthemas, die Ausnutzung und der Schutz der Forschungsergebnisse, die gemeinsam in beiden Forschungseinrichtungen erzielt worden sind, sind in Übereinstimmung mit den gültigen Promotionsordnungen an beiden Hochschulen abgesichert.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter beider Hochschulen in Kraft.

(Ort, Datum)

Präsidentin
bzw. Präsident
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Rektorin bzw. Rektor/
Präsidentin bzw. Präsident
der Universität

Anlage 4: Muster einer Promotionsurkunde in gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Universitäten

Die Fakultät (*Name der Fakultät*)
 der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
 und
 die Fakultät (*Name der Fakultät*)
 der Universität (*Name der ausländischen Universität*)
 verleihen gemeinsam
 Frau/Herrn (*Name*), geb. am (*Datum*) in (*Ort*)
 den Grad eines Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)
 (*Kurzform des Doktorgrades*)

Sie/Er hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema
 (*Titel der Dissertation*)

sowie in einer am (*Datum*) abgehaltenen mündlichen Prüfung in den Fächern/in dem Fach (*Fächer-/Fach-Bezeichnung*) ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und
 das

Gesamturteil (*Note/Bewertung*) erhalten.
 (*Ort, Datum*)

Präsident/in der	Dekan/in der	Präsident/in der	Dekan/in der
Otto-Friedrich-Universität/	Bamberger Fakultät	ausländischen Universität/Fakultät	
[<i>Siegel der Otto-Friedrich-Universität</i>]		[<i>Siegel der ausländischen Universität</i>]	

Frau/Herr (*Name*) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden. Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren staatlichen Genehmigung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010.

Bamberg, 15. März 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. März 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2010.